



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Musikschulreglement.docx

MUSIKSCHULREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
1. ZWECK	
1.1. Grundsatz	3
2. UNTERRICHT	
2.1. Angebote.....	3 - 4
2.2. Anmeldung, Aufnahme und Austritt von Schülern	4
3. ORGANISATION	
3.1. Organisation des Unterrichts	4
3.2. Aufgaben der Musikschulleitung.....	4
3.3. Unterrichtsräume	4
3.4. Öffentliche Veranstaltungen	4
3.5. Instrument und Notenmaterial	5
4. MUSIKLEHRKRÄFTE	
4.1. Anstellung	5
4.2. Besoldung	5
4.3. Pensum	5
5. FINANZIELLES	
5.1. Beiträge.....	5 - 6
6. ABSENZEN, AUSSCHLUSS	
6.1. Absenzen von Lehrkräften	6
6.2. Absenzen von Schülern	6
6.3. Ausschluss von Schülern.....	6 - 7
7. RECHTLICHES	
7.1. Beschwerderecht	7
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
8.1. Inkrafttreten	7
8.2. Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
GENEHMIGUNGSVERMERKE	8
ANHANG 1	
Elternbeiträge und Familienermässigungen.....	9 - 10

MUSIKSCHULREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter. Erziehungsberechtigte sind den Eltern gleich gestellt.

1. ZWECK

1.1. Grundsatz

- 1 Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schüler zum Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern.
- 2 Musikalisch interessierten Schülern und Jugendlichen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird bis und mit dem 20. Altersjahr Gelegenheit geboten, einen fachlich fundierten Musikunterricht zu besuchen.

2. UNTERRICHT

2.1. Angebote

- 1 Der Unterricht umfasst praktische und theoretische Musikausbildung.
- 2 Die Musikschule Starrkirch-Wil bietet:
 - a) die zweijährige musikalische Grundschulung in der 1. und 2. Klasse. Sie ist obligatorisch in den schulischen Stundenplan integriert und gratis. Die Gruppengrösse umfasst maximal 16 Schüler.

- b) Unterricht in Blockflöte ab dem 2. Schuljahr, alle anderen Vokal- und Instrumentalfächer ab dem 3. Schuljahr

2.2. Anmeldung, Aufnahme und Austritt von Schülern

- 1 Die Anmeldung erfolgt auf einem Anmeldeformular innert einer festgelegten Frist. Zusätzlich werden die Eltern durch ein Inserat im Niederämter-Anzeiger rechtzeitig auf den Anmeldetermin aufmerksam gemacht. Verspätete Anmeldungen werden nur soweit möglich berücksichtigt.
- 2 Mit der Anmeldung verpflichten sich Eltern und Schüler, die Vorschriften der Musikschule einzuhalten. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr.
3. Austritte sind grundsätzlich nur im Falle eines Wegzugs oder mit einem ärztlichen Zeugnis möglich. Für alle anderen vorzeitigen Austritte werden den Eltern die für den Rest des Schuljahres anfallenden, effektiven Besoldungskosten in Rechnung gestellt.

3. ORGANISATION

3.1. Organisation des Unterrichts

- 1 Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 25 Minuten und wird grundsätzlich als Einzelunterricht erteilt.
- 2 Die Lehrkräfte melden ihre Stundenpläne dem Schulsekretariat.
- 3 Die Aufsicht über den Musikunterricht obliegt der Musikschulleitung.

3.2. Aufgaben der Musikschulleitung

- 1 Die Musikschulleitung stellt gemäss dem bestehenden Reglement die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien auf.
- 2 Sie wählt geeignete Musiklehrkräfte.
- 3 Sie ist für die Qualitätssicherung zuständig.
- 4 Sie befindet über den Ausschluss von Schülern und über Reklamationen gegen Musiklehrkräfte.
- 5 Sie stellt das Budget für das folgende Rechnungsjahr auf.

3.3. Unterrichtsräume

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

3.4. Öffentliche Veranstaltungen

- 1 Die Musikschule führt regelmässig öffentliche Konzerte und andere Veranstaltungen durch. Diese ermöglichen den Schülern öffentliche Auftritte und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schüler sollen regelmässig auftreten.

3.5. Instrument und Notenmaterial

- 1 Die Eltern besorgen die für den Musikunterricht erforderlichen Instrumente. Die Instrumentallehrperson steht ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite.
- 2 Die für den Unterricht benötigten Lehrmittel sind nicht im Jahresbeitrag enthalten und werden separat verrechnet.

4. MUSIKLEHRKRÄFTE

4.1. Anstellung

- 1 Musiklehrkräfte werden öffentlich-rechtlich angestellt. Der Anstellungsvertrag regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulleitung.
- 2 Den Unterricht erteilen diplomierte Musiklehrkräfte.
- 3 Stellvertretungen werden durch die Musikschulleitung eingesetzt.

4.2. Besoldung

- 1 Die Musiklehrkräfte werden gemäss der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet.
- 2 Die Musikschulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur einzureichen.
- 3 Es gelten die 3 kantonalen Besoldungsklassen für Musiklehrkräfte: M1, M2 und M3. Die Einstufung in die Besoldungsklassen wird vom Amt für Volksschule und Kindergarten vorgenommen. Die Festlegung der Erfahrungsstufe ist Sache der Musikschulleitung.
- 4 Die Musiklehrkräfte aller drei Besoldungsstufen haben Anrecht auf einen 13. Monatslohn.
- 5 Den Musiklehrkräften aller drei Besoldungsstufen wird eine Teuerungszulage ausgerichtet und zwar in der für das Staatspersonal geltenden Höhe.

4.3. Pensum

- 1 Das Pensum kann sich je nach Schülerzahl jährlich verändern.
- 2 Tritt eine Schülerin oder ein Schüler im Verlaufe eines Schuljahres aus der Musikschule aus, behält die Lehrperson prinzipiell ihr bisheriges Pensum bis zum Ende des Schuljahres. Im Rahmen der freigewordenen Zeit steht sie der Musikschule zur Verfügung.

5. FINANZIELLES

5.1. Beiträge

- 1 Die Kosten werden bestritten aus:

- a) Beiträgen der Einwohnergemeinde
 - b) Leistungen anderer Gemeinden für Schüler, die in Starrkirch-Wil den Unterricht besuchen
 - c) Kantonssubventionen
 - d) Elternbeiträgen
 - e) Spenden
- 2 Die Elternbeiträge werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt und sind in einem eigenen Tarif enthalten.
 - 3 Auf begründetes Gesuch hin können Elternbeiträge herabgesetzt oder erlassen werden. Über entsprechende Gesuche entscheidet der Gemeinderat.

6. ABSENZEN, AUSSCHLUSS

6.1. Absenzen von Lehrkräften

- 1 Kann eine Lehrkraft aus persönlichen Gründen eine Lektion nicht erteilen, ist diese vor- oder nachzuholen.
- 2 Für eine nicht eingehaltene Stunde wird 1/40 eines Jahresstunden-Honorars in Abzug gebracht.
- 3 Bei Krankheit oder Unfall gelten analog die Bestimmungen der kantonalen Besoldungsgesetzgebung für Lehrpersonen.
- 4 Notwendig werdende Stellvertretungen sind der Musikschulleitung so früh als möglich zu melden.
- 5 Gesuche um Urlaube während der Unterrichtszeit sind drei Monate im Voraus schriftlich der Musikschulleitung einzureichen.

6.2. Absenzen von Schülern

- 1 Die Schüler sind zu regelmässigem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Absenzen muss der Schüler bei der entsprechenden Musiklehrkraft abgemeldet werden. Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.
- 2 Die Musiklehrkräfte führen eine Absenzenliste, welche der Musikschulleitung am Ende des Semesters abzugeben ist. Sie erstatten ab der 3. unentschuldigten Absenz Meldung an die Musikschulleitung.

6.3. Ausschluss von Schülern

- 1 Bei Problemen mit Musikschülern sucht die Musiklehrkraft zuerst das Gespräch mit den Eltern. Falls nötig, wendet sie sich rechtzeitig an die Musikschulleitung.
- 2 Wegen schlechten Betragens oder mangelnden Fleisses kann die Musikschulleitung einen Schüler nach Rücksprache mit den Eltern vom Unterricht ausschliessen. Erfolgt ein Ausschluss, wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

- 3 Bei Nichtbezahlen der Elternbeiträge an den Musikschulunterricht kann die Musikschulleitung einen Schüler vom Unterricht ausschliessen. Der Schüler kann erst wieder zum Musikschulunterricht zugelassen werden, wenn sämtliche ausstehenden Elternbeiträge bezahlt sind.

7. RECHTLICHES

7.1. Beschwerderecht

- 1 Über Beschwerden gegen Musiklehrkräfte befindet die Musikschulleitung.
- 2 Gegen Entscheide der Musikschulleitung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
- 3 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde eingereicht werden.
- 4 Gegen Entscheide des zuständigen Departementes kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur am 1. August 2011 (Beginn des Schuljahres 2011/2012) in Kraft.

8.2. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Musikschule aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Musikunterricht an den Schulen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 15. Dezember 2008.

GENEHMIGUNGSVERMERKE


Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 14. Februar 2011

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindegeschreiber:



Beat Gradwohl


Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 21. März 2011

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindegeschreiber:



Beat Gradwohl

Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 11. Mai 2011

Namens Departement für Bildung und Kultur





ANHANG I ZUM MUSIKSCHULREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

ELTERNBEITRÄGE UND FAMILIENERMÄSSIGUNGEN

1. Musikunterricht während der obligatorischen Schulzeit

1 Für Schüler werden während der obligatorischen Schulzeit folgende Elternbeiträge pro Schuljahr erhoben:

- | | |
|---|--------|
| - Musikalische Grundschulung 1./2. Klasse | gratis |
| - Unterricht, Lektion à 25 Minuten/Woche | 450.-- |

2. Musikunterricht nach der obligatorischen Schulzeit

1 Für Jugendliche, mit Ausnahme jener, die eine Vollzeitschule (Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule, Maturitätsschule, Pädagogische Hochschule etc.) besuchen, gilt ein genereller Zuschlag von 25 %.

3. Familienermässigung


1 Bei Familien mit zwei oder mehr Kindern, die den Musikunterricht besuchen, ermässigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| - bei 2 Kindern | um 15 % |
| - bei 3 Kindern | um 30 % |
| - bei 4 und mehr Kindern | um 40 % |

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. Februar 2011

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

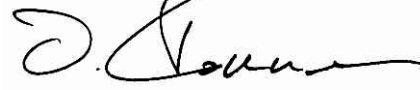
Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21. März 2011

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl